

Schiefe Antworten auf eine schiefe Frage gerade gerückt – oder:

Warum Globale Soziale Rechte nicht antikapitalistisch sind, aber linke Politik trotzdem Rechtsforderungen braucht

Beim diesjährigen Kongreß der Bundeskoordination Internationalismus soll u.a. über „Globale Soziale Rechte“ (GSR) bzw. die Frage „Recht als Bezugspunkt einer emanzipatorischen Linken?“ diskutiert werden. Die folgende Kurzfassung eines längeren Papiers diskutiert die pro- und contra-Argumente aus der Buko-Kongreßzeitung (http://www.buko.info/kongress/buko31/mat/buko_klein.pdf, S. 2). Der Text beginnt – vielleicht etwas ungewöhnlich – mit einer Kritik der contra-Argumente und geht dann zu einer Kritik der pro-Argumente über, denn mir scheint das GSR-Konzept durchaus kritikwürdig, aber das Kritikpapier die *falsche Art* von Kritik zu sein. Das Kritikpapier scheint mir die Bedeutung von Recht und Rechtsforderungen zu geringzuschätzen, das pro-Papier dagegen die falschen Rechtsforderungen und auf falsche Art Rechtsforderungen zu stellen. Beide Papiere konvergieren m.E. in einer falschen Analyse des Verhältnisses zwischen kapitalistischer Produktionsweise bzw. bürgerlichem Klasseninteresse einerseits und Recht andererseits – nur, daß sie unterschiedliche Konsequenzen aus der gleichen falschen Analyse ziehen. Beide halten jenes Verhältnis für zufällig oder „taktisch“ (contra-Papier): Die GSR-VerfechterInnen schlußfolgern daraus, daß der „Anspruch [...] des Rechtsbegriffs“ gegen die kapitalistische Wirklichkeit gewendet werden kann; die GSR-KritikerInnen folgern daraus, daß Recht generell nicht allzu ernst zu nehmen ist. Ich werde demggü. argumentieren, daß die Rechtsform in einem notwendigen Zusammenhang mit der kapitalistischen Produktionsweise steht, daß deren Überwindung deshalb nicht als Rechtsforderung formuliert werden kann, aber Rechtsforderungen dennoch für linke Politik sind notwendig sind.

Bevor ich diese starke These begründen will, noch eine Vorbemerkung: Wenn die Frage gestellt wird „Spagat oder Widerspruch – Recht als Bezugspunkt einer emanzipatorischen Linken?“, dann scheint mir schon die Frage auf eine wenig fruchtbare Art und Weise gestellt zu sein. Recht ist Bestandteil der Realität, und so, wie die Realität für jede Linke – sei sie nun emanzipatorisch oder nicht – ein Bezugspunkt oder sogar *der* Bezugspunkt sein muß, gilt dies auch für die rechtlichen Aspekte der Realität. Die Frage kann also nicht sein, *ob* Recht ein Bezugspunkt für Linke sein kann, sondern nur *wie* die Bezugnahme erfolgt, wie die Linke ihr Verhältnis zum Recht definiert.

In der Langfassung des Papiers erfahren die folgenden Anti-Thesen eine genauere Begründung.

Zu den Argumenten der GSR-KritikerInnen

Ausgrenzung

These 1: „Recht schützt nicht die Ausgrenzten, sondern schafft sie erst.“

Anti-These: Der These ist sowohl hinsichtlich der implizierten Bewertung als auch in analytischer und strategischer Hinsicht zu widersprechen: a) ‚Ausgrenzung‘ ist nicht per se schlecht: Die Beseitigung von Herrschaft kann nicht als pauschale Ausweitung von Rechten funktionieren, sondern muß auch die Einschränkung von Rechten beinhalten. b) Im übrigen funktioniert auch das bestehende

Recht nicht pauschal als Ausgrenzung. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind weniger Ausgrenzung als vielmehr „Unterordnung im Einschluß“ (Cornelia Eichhorn). c) Sowohl die historischen Revolutionen als auch aktuelle Entwicklungen, wie in Venezuela, zeigen, daß Recht ein Mittel für gesellschaftliche Transformationen sein kann. Dies gilt unbeschadet aller Kritik, die an den historischen Revolutionen und auch an den Prozessen in Venezuela nötig ist und auch unbeschadet dessen, daß die kommunistische/anarchistische Gesellschaft nicht nur eine Gesellschaft ohne Staat, sondern auch eine Gesellschaft ohne Recht (als spezifischer Diskurs mit spezifischem Durchsetzungsapparat) sein wird (oder sie wird nicht sein).

Blüenträume versus Machtfragen

These 2: „Rechte gelten [...] prinzipiell nur, wenn sie von einer übergeordneten Macht garantiert werden.“

Anti-These: In einer Situation, in der die USA – als weiterhin führende imperialistische Macht – alleine oder im Bündnis mit anderen imperialistischen Mächten, industrialisierte Länder mit Millionen-Bevölkerung innerhalb kürzester Zeit nach Belieben militärisch schwächen (Jugoslawien) oder – wenn auch nicht widerstandslos – erobern (Irak) können, kann dies weder ein Argument gegen das Recht noch gegen einzelne Rechte sein. Es reicht nicht, Wünsche zu formulieren; es muß auch gesagt werden, wie sie durchgesetzt werden sollen. Diesem Problem stellt sich das GSR-Konzept nicht zuviel, sondern zu wenig.

Kann allen alles zustehen?

These 3: „Rechte regeln grundsätzlich in allen gesellschaftlichen Bereichen, wem was (nicht) zusteht.“

Anti-These: Man/frau/lesbe mag bezweifeln, daß derartige Regeln *mittels Recht* erfolgen müssen. Aber Recht deshalb zu kritisieren, *weil* es derartige Regelungen trifft, kann nur als *naiv* bezeichnet werden. Vielmehr werden solche Regelungen – in der einen oder anderen Form – auf absehbare Zeit notwendig bleiben.

Taktik und die Realität politischer Praxis

These 4: Wir sollten „das Rechtswesen nicht ernst nehmen als seine Begründer selbst: So wie das Bürgertum letztlich ein taktisches Verhältnis zum Recht hat, sollten wir es eben auch nur als Mittel zum Zweck in sozialen Konfrontationen betrachten.“

Anti-These: Die GSR-KritikerInnen verwerfen Recht grundsätzlich (These 1-3), wollen Recht aber trotzdem „als Mittel zum Zweck“ nutzen. Die GSR-KritikerInnen verstehen sich als Linke, nehmen sich aber das, was sie für das Verhalten der Bourgeoisie halten, zum Vorbild. Ein solches prinzipienloses Verhalten läßt sich nicht als „taktisch“ rechtfertigen. Taktik ist nichts Scheinhaftes oder Unernsthaftes, sondern reales politisches Handeln und Argumentieren. Wenn das erste Argument der GSR-KritikerInnen richtig wäre, daß Recht *nicht* (d.h.: niemals) die Ausgrenzten schützt, sondern sie erst schafft, dann wäre es für GegnerInnen von Ausgrenzung *immer* falsch, sich positiv auf Recht zu beziehen. Und für die Bourgeoisie gilt: Weil bzw. soweit das Recht tatsächlich Mittel zum

bürgerlichen Zweck *ist*, nimmt sie – anders als die GSR-KritikerInnen vermuten – das Recht ernst und *muß* sie es ernstnehmen.

Revolutionäre Ergebnisse ohne Revolution?

These 5: „In ihrer Hoffnung auf eine Rechtsgarantie finden sich die GSR-VerfechterInnen immer in dem Dilemma, den utopischen Charakter des Rechtsbegriffs zu behaupten und dabei eigentlich die (staatliche) Durchsetzbarkeit zu meinen.“

Anti-These: Dieses Argument ist nun weitaus treffender als die vorhergehenden, denn das Problem am GSR-Konzept ist nicht seine Durchsetzbarkeit; nicht, daß es sich um wohlkalkulierte Reformenforderungen, die auch als solche benannt würden, handelt, sondern vielmehr umgekehrt sein Utopismus. Das GSR-Konzept verunklart diesen Unterschied zwischen systemimmanenten Reformen, für die zu kämpfen berechtigt ist, und einem grundlegenden Systembruch, der nicht weniger berechtigt ist, aber nicht im Wege von juristischen Reformen durchgesetzt werden kann.

Zu den Grenzen der ‚Basishuberei‘

These 6: „Weg mit den RepräsentantInnen, mit allen, die unseren Platz einnehmen wollen, die in unserem Namen sprechen wollen“. Wir müssen uns „auf konkrete gesellschaftliche Widersprüche und die Menschen, die sich in diesen bewegen müssen, einlassen und Wege [...] finden, wie Eigensinn und Widerständigkeit gestärkt und politisiert werden können“. Wir müssen „uns in die ‚Alltagskämpfe‘ einmischen und die dort hervortretenden Momente von Selbstbestimmung und Selbstermächtigung als Elemente antagonistischer politischer und sozialer Prozesse aufgreifen und versteigen.“

Anti-These: a) Das ist ja schöne autonome Prosa, aber im Jahre 2008 sollte doch immerhin mal eingesehen worden sein, daß selbst autonome Politik nicht ohne Repräsentation funktioniert (in jedem Demo-Bündnis agieren RepräsentantInnen, Gruppen-VertreterInnen) und die *globale* Koordinierung politischer Praxis oder gar befreiter gesellschaftlicher Verhältnisse ohne Repräsentation auch *nicht* funktionieren *kann*. Wer/welche schon den Fakt der Repräsentation leugnet, versperrt sich von vornherein den Weg, die mit Repräsentation verbundenen Probleme zu lösen.

Politische Verantwortung übernehmen

b) Wieso sollten „die Menschen“ die Linke benötigen, wenn die Linke ihnen nicht mehr zu bieten hat als die Bezugnahme auf „Alltagskämpfe“ plus die Wörter „antagonistisch“ und „Wege zu finden, wie Eigensinn und Widerständigkeit gestärkt und politisiert werden können“?! Der abstrakten Forderung, „Eigensinn und Widerständigkeit [zu] stärk[en] und [zu] politisier[en]“ dürfte kaum jemandE in der Linken widersprechen. Die Frage ist doch vielmehr, *was* geeignet ist, Widerständigkeit zu stärken und zu politisieren und antagonistische Prozesse zu verstetigen. Um diese Frage zu beantworten, reicht es aber nicht, sich hinter ‚den Menschen‘ und deren ‚Alltagskämpfe‘ zu verstecken. Vielmehr ist es erforderlich, Verantwortung für eigene politische Vorschläge zu übernehmen.

„Alltagskämpfe“ und Solidarität

c) Gerade für „Alltagskämpfe“ gilt, was die GSR-KritikerInnen am Recht kritisieren – nämlich zu regeln,

„wem was (nicht) zusteht.“ Das typische Kennzeichen eines „Alltagskampfes“ ist, daß ‚Betroffene‘ für sich selbst etwas durchsetzen – ohne Rücksicht darauf, ob andere das auch bekommen; ohne Rücksicht darauf, welche Ein- und Ausschlüsse damit verbunden sind. Gerade also wer/welche nicht nur Selbstbestimmung, sondern „solidarische Selbstbestimmung“ (GSR-KritikerInnen) will, wer/welche eine wirklich antagonistische politische Praxis will, wird den Horizont der ‚Alltagskämpfe‘ überschreiten müssen.

Zu den Argumenten der BefürworterInnen des GSR-Konzeptes

Rechtsforderungen – eine kontroverse Geschichte

These 1: „Forderungen nach Rechten und Partizipation [haben] eine längere Geschichte.“

Anti-These: Dies ist kein Argument. Die Tradition derjenigen, die Rechtsforderungen ablehnen, ist nicht weniger lang, und unter denjenigen, die Rechtsforderungen grundsätzlich für berechtigt halten, war immer umstritten, *was* sinnvolle und *was* schädliche Rechtsforderungen sind.

Die Grenzen des juristisch Sagbaren

These 2: „Der politische Diskurs kreist maßgeblich um Demokratie und Menschenrechte, in dieser Sprache sollte sich auch die radikale Linke verständlich machen können.“

Anti-These: Sicherlich gibt es auch Anliegen der radikalen Linken, die sich in der Sprache von Demokratie und Menschenrechten ausdrücken lassen, aber die Inhalte, die für die radikale Linke *spezifisch* sind, lassen sich gerade nicht in dieser Sprache ausdrücken. Wie Rosa Luxemburg schon sagte: „Man wird in unserem ganzen Rechtssystem keine gesetzliche Formel der gegenwärtigen Klassenherrschaft finden. Wie also die Lohnsklaverei ‚auf gesetzlichen Wege‘ stufenweise aufheben, wenn sie in den Gesetzen gar nicht ausgedrückt ist?“ Dieses Schweigen des Rechtsdiskurses zu Klassen- und heute weitgehend auch Geschlechterherrschaft läßt sich nicht durch den *Willen* der radikalen Linken, ihre Anliegen in dieser Sprache auszudrücken, aufheben (Diskurse sind stärker als Menschen); vielmehr *charakterisiert* dieses Schweigen gerade den Rechtsdiskurs.

Wasch’ mir den Pelz, aber mach’ mich nicht naß

These 3: „Zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Rechtsbegriffs liegen Welten.“

Anti-These: Für die AutorInnen scheint ‚der Rechtsbegriff‘ ein bestimmtes *Ideal* zu sein, so daß der Satz wohl bedeutet: Das wirkliche Recht widerspricht dem ‚Rechtsbegriff‘, dem Rechtsideal, der AutorInnen. Dem ist mit Karl Marx entgegenzuhalten: „Die ganze Theorie dieser Schule [der humanitären Schule, d. Vf.In] besteht in endlosen Unterscheidungen zwischen Theorie und Praxis, zwischen den Prinzipien und den Resultaten, zwischen der Idee und der Anwendung, zwischen dem Inhalt und der Form, zwischen dem Wesen und der Wirklichkeit, zwischen dem Recht und der Tatsache, zwischen der guten und der schlechten Seite. [...]. Die Philanthropen wollen also die Kategorien erhalten, welche der Ausdruck der bürgerlichen Verhältnisse sind, ohne den Widerspruch, der ihr Wesen ausmacht und *der von ihnen unzertrennlich ist*. Sie bilden sich ein, ernsthaft die bürgerliche Praxis zu bekämpfen, und sie sind mehr Bourgeois als die anderen.“

*Freiheit und Gleichheit – nicht Verschleierung, sondern
Wahrheit des kapitalistischen Warentauschs*

These 4: „Die Widersprüche des Rechts immanent zu kritisieren, ihre Ansprüche gegen die materielle Wirklichkeit ins Spiel zu bringen und über diese hinaus zu treiben, kann zu einer gesellschaftlichen Radikalisierung beitragen.“

Anti-These: Dies muß ein schöner Traum bleiben, denn über die Selbstverständlichkeit hinaus, daß Gesetze immer wieder verletzt werden, gibt es überhaupt keinen Widerspruch zwischen Anspruch und kapitalistischer Wirklichkeit. Die Regel des Warentauschs ist: „*Freiwillige Transaktion; Gewalt von keiner Seite*; [...]. Wenn so die Zirkulation nach allen Seiten eine Verwirklichung der individuellen Freiheit ist, so bildet ihr Prozeß als solcher betrachtet [...] die völlige Realisation der gesellschaftlichen Gleichheit. [...] *Die Gleichheit dessen, was jeder gibt und nimmt, ist hier ausdrückliches Moment des Prozesses selbst.* [...] Der in der Zirkulation entwickelte Tauschwertprozeß respektiert daher nicht nur die Freiheit und Gleichheit, sondern sie sind seine Produkte; er ist ihre reale Basis.“ (Karl Marx).

Das beim Wortnehmen von Freiheit und Gleichheit, so berechtigt und notwendig dies ist, *wo sie tatsächlich verletzt werden* (Zwangsarbeit, einbehaltener Lohn, Vergewaltigung etc.), ist also nichts, was das Potential einer „Radikalisierung“ über die bestehenden Verhältnisse hinaus in sich trägt, sondern eine Optimierung der bestehenden Verhältnisse.

*Gleichheit vor dem Gesetz –
was sie bedeutet und was sie nicht bedeutet*

These 5: „Vor dem Gesetz sind alle gleich. [...] diese Fiktion der Gleichheit [ist] eine der großen Lügen der bürgerlichen Gesellschaft.“

Anti-These: a) Der Singular „vor dem Gesetz“ bedeutet ausschließlich: Es gibt *von Rechts wegen* keine unterschiedlichen Kategorien von BürgerInnen (was sachverhaltsspezifische Regelungen [s. c]) nicht ausschließt) – wir haben es nicht mit einer feudalen *Ständegesellschaft* [deren Abschaffung ist das Optimum, was Gleichheit als Rechtsforderung leisten kann; jede darüber hinausgehende Schaffung ‚realer Gleichheit‘ erfordert nicht Gleichbehandlung, sondern juristisch und faktische *Ungleichbehandlung*; s.u. d)], sondern mit einer bürgerlichen *Klassengesellschaft* zu tun. Und für die Existenz der Klassen (und folglich für das Herrschaftsverhältnis zwischen ihnen) gibt es – gemäß der schon zitierten Feststellung Rosa Luxemburgs – „keine gesetzliche Formel“. Nicht mit ‚juristischer Brille‘ auf der Nase, sondern nur jenseits des „Rechtshorizonts“ (Karl Marx) ist kapitalistische Klassenherrschaft zu erkennen und folglich auch nur zu überwinden.

b) Die Präposition „vor“ bedeutet darüber hinaus: Dieses *eine* Recht für alle BürgerInnen ist auch auf alle BürgerInnen *gleich anzuwenden* (es geht um Gleichheit *vor* dem Gesetz, nicht *in* dem Gesetz). Diesbzgl. kommt es zwar immer wieder zu Gesetzesverletzungen. Aber auch wenn es möglich wäre, alldiese Gesetzesverstöße abzustellen – wenn ansonsten nichts geändert würde, wäre die Gesellschaft dann um kein Jota weniger „bürgerlich“.

c) Dagegen bedeutet die Gleichheit *vor* dem Gesetz **keine** Gleichheit *des* Gesetzes (eine Gesetzgebung, die keine Unterscheidungen treffen würde, wäre keine Gesetzgebung, sondern der Stillstand der Gesetzgebung).

d) Die Gleichheit *vor* dem Gesetz bedeutet auch **keine**

allgemeine Verpflichtung des Gesetzgebers, bestehende faktische Ungleichheiten, bspw. zwischen Individuen unterschiedlicher Klassenlage, durch *affirmative action* ausgleichen. Allein der sog. besondere Gleichheitssatz des Art. 3 II GG enthält in seiner *heutigen* Fassung eine *affirmative action*-Vorschrift speziell für das Geschlechterverhältnis: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Derartige *affirmative action*-Programme, die zu begrüßen sind, bedeuten aber *nicht* materielle im Gegensatz zu ‚bloß formeller‘ Gleichbehandlung. Vielmehr bedeuten sie *formelle und materielle*, juristische und *faktische*, Ungleichbehandlung zum Zwecke des Abbaus bestehender Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse.¹ – Dieser Umstand sollte nicht vertuscht werden. Denn der Abbau von Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen kann nicht nach dem Motto ‚[Fast] allen wohl und niemandem weh“ erfolgen.

e) Es ist also festzuhalten: Das bürgerliche Recht, insb. die Gleichheit *vor* dem Gesetz, verspricht – anders als die GSR-VerfechterInnen behaupten – keine „*prinzipielle* Gleichheit aller“.

Prinzipielle Gleichheit oder individuelle Vielfalt?

f) Und selbst, wenn es den von den GSR-VerfechterInnen behaupteten Widerspruch im Rechtsbegriff gäbe, wäre zu fragen, ob es besonders links oder gar ‚emanzipatorisch‘ wäre, sich pauschal auf Seiten der Forderung nach „*prinzipielle[r]* Gleichheit“ zu stellen: Auch nach Abschaffung aller klassistischen, sexistischen und rassistischen Ausbeutung und Herrschaft blieben zahlreiche Unterschiede übrig, denen gegenüber eine Forderung nach „*prinzipielle[r]* Gleichheit“ entweder schlicht unmöglich ist (Unterschiede der körperlichen Kräfte, der klimatischen Verhältnisse an unterschiedlichen Wohnorten etc.) oder jedenfalls nicht wünschenswert (Lebensentscheidungen und -präferenzen bspw. hinsichtlich Kinder oder keine, persönliche Interessen etc.).

*Von Bananenbäumen bitte keine Himbeeren und auch vom
Recht nicht mehr verlangen, als es leisten kann*

These 6: „Rechte erweisen sich [...] an den Marginalisierten, Fremden, ‚Nutzlosen‘.“

Antithese: Das Verb „erweisen“ führt in die Irre. *Als Rechte* gelten die Rechte in der bürgerlichen Gesellschaft auch für die *Marginalisierten und ‚Nutzlosen‘*; eben dies unterscheidet die bürgerliche Gesellschaft von der feudalen: Von Rechts wegen gibt es keine Klassen/Stände. (Fast alle Menschen gehören mindestens einem Staat an. Sie haben dort Arbeitsmarktzugang und ggf. Wahlrecht. Viele Arten von Verträgen dürfen auch Nicht-Staatsangehörige abschließen; für In- und AusländerInnen gelten die gleichen Straftatbestände etc.)

*Rosa Luxemburg, ‚negative‘ Freiheiten
und ‚positive‘ Rechte*

These 7: „In diesem Sinne und gegen die rechtliche Praxis kann – frei nach Luxemburg – formuliert werden: Rechte sind immer die Rechte der Anderen.“

¹ Und am Ende, d.h. im Erfolgsfalle derartiger Programme, steht – auch wenn das GG im Rahmen der juristischen Ideologie anderes behauptet – nicht wirkliche „Gleichberechtigung von Frauen und Männern“, sondern – so können wir auf de-konstruktivistischer Grundlage sagen – das Verschwinden von Männern und Frauen. Denn ‚Benachteiligung‘ und ‚Bevorzugung‘ machen Frauen und Männer aus; so, wie Althusser sagt, daß die Klassen dem Klassenkampf (‚von oben‘) nicht vorausgehen, so gehen auch die Geschlechter nicht dem Sexismus voraus (Petra Schaper-Rinkel).

Anti-These: Der umformulierte, von Freiheiten auf Rechte übertragene Satz der VerfechterInnen des GSR-Konzeptes verdrängt, daß Freiheiten bedeuten, *Beliebiges* (im Geltungsbereich der jeweiligen Freiheit) tun zu dürfen (was die Akzentuierung der ‚Negativität‘ der Freiheit – die Freiheit ist nicht meine, sondern die des/r Anderen – vollauf berechtigt macht), während Rechte immer bedeuten, etwas *Bestimmtes* (Konkretes) verlangen zu dürfen. Wer/welche in diesem – abweichenden – Kontext Luxemburgs Formulierung wiederaufgreift, macht sie zu einem netten Spruch, ohne ihren Sinn zu verstehen.

*Menschenrechtsdiskurs und
die begrenzte Reichweite sozialer Grundrechte*

These 8: „Die Anerkennung ökonomischer, kultureller und sozialer Rechte ist längst common sense im Menschenrechtsdiskurs, nicht jedoch in der dominierenden öffentlichen Diskussion, schon gar nicht in der gesellschaftlichen Wirklichkeit.“

Antithese: Auch hierbei handelt es sich nur um einen Schein-Widerspruch. Ein Recht auf Arbeit bedeutet bspw. keinen individuellen Rechtsanspruch auf einen tarifvertragsgemäß bezahlten Arbeitsplatz. Und im *Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte* verpflichten sich die Staaten nur, „nach und nach [...] alle geeigneten Mittel, vor allem [...] gesetzgeberische Maßnahmen“ (Art. 2) bzw. „Schritte“ (Art. 12, 15) oder „geeignete Schritte“ (Art. 11) zu ergreifen bzw. zur „schrittweisen Verwirklichung“ des Paktes (Art. 14); es werden vage ein „angemessene[r] Lohn“ und eine „angemessene Begrenzung der Arbeitszeit“ vorgeschrieben (Art. 7). Soziale Rechte können (nur) deshalb juristischer *common sense* sein, weil sie kaum etwas festlegen, sondern den Staaten viel Umsetzungsspielraum lassen, also kaum determinierende Wirkung für die politischen Entscheidungen und die gesellschaftliche Wirklichkeit haben. Also: Weil soziale Rechte in vielen Verfassungen und diversen internationalen Abkommen normiert (und i.d.S. auch schon global sind) und im juristischen Diskurs in ihrer begrenzten Reichweite erkannt sind, sind sie „längst common sense im Menschenrechtsdiskurs“; daß sie „in der dominierenden öffentlichen Diskussion“ und „in der gesellschaftlichen Wirklichkeit“ nur eine geringere Rolle spielen, steht nicht im Widerspruch dazu, sondern ist nur die andere Seite der *gleichen* Medaille – nämlich ihrer begrenzten Reichweite.

Fundamental(ist) rights und das Ende der Politik

These 9: Eine „radikale bzw. radikalisierte Bezugnahme auf GSR [...] kann] die halbherzige, bloß im Sinne ‚politischer Freiheiten‘ gemeinte Beschwörung von Menschenrechten über sich selbst hinaustreiben.“

Anti-These: Hinter dem zitierten Satz steht die Vorstellung GSR seien ‚gebärfähige‘ Begriffe, die – wenn sie denn nur beim Wort genommen werden – aus sich selbst radikale Konsequenzen gebären würden. Damit setzen die GSR-VerfechterInnen philosophische ‚Wahrheiten‘ anstelle des politischen Kampfes. Politische Freiheitsrechte, *civil liberties* und *libertés publiques* werden durch GRUNDrechte, *droits fondamentaux* und *fundamental(ist) rights* ersetzt, aus denen sich die ganze Politik ‚ableiten‘ lassen soll; Politik ist nicht mehr kontroverse Diskussion und anschließende Entscheidung, sondern Grundrechts-Verwirklichung.

Wo bleibt das Positive? - Einige Überlegungen zu anti-kapitalistischer Rechtspolitik

1. Ich hatte eingangs gesagt, Recht könne ein Mittel für gesellschaftliche Transformationen sein. Die LeserInnen mögen sich fragen, wo diese Einsicht aus der Kritik an den GSR-KritikerInnen (aus dem ersten Teil) in der Kritik an den GSR-VerfechterInnen (im zweiten Teil) geblieben ist. Um diese Frage zu beantworten, ist an einen weiteren Unterschied zu erinnern: Wenn die VerfechterInnen des GSR-Konzeptes von „sozialen Rechten“ im Plural sprechen, dann meinen sie subjektive Rechte (gerichtliche durchsetzbare Ansprüche von A gegen B oder gegen den Staat). Das Recht (im Singular) (\approx die Rechtsordnung; engl. *law* – nicht *right*) besteht aber nicht nur aus solchen subjektiven Rechten, sondern auch aus Pflichten und Verboten, aus Organisationsnormen etc. Wenn wir nun über Recht als Mittel für gesellschaftliche Transformationen oder auch nur ernsthafte Reformen sprechen, so ist – aus dem schon erörterten Umstand, daß die Ausgebeuteten und Beherrschten in einer kapitalistischen Gesellschaften nicht rechtlos sind, sondern Rechte in Hülle und Fülle haben – weniger eine Ausweitung subjektiver Rechte das Mittel der Wahl, sondern das sog. objektive Recht. Der Staatsapparat ist umzustrukturieren und abzubauen, es sind Enteignungen vorzunehmen, dem evtl. weiter bestehenden privaten Kapital sind neue Auflagen zu machen, bei Fortbestehen kapitalistischer Produktionsverhältnisse können sogar *Eingriffe* in die (Vertrags)freiheit der abhängig Beschäftigten erforderlich sein, um die Konkurrenz zwischen ihnen zu vermindern: Höchstarbeitszeiten (und eingeschränkt auch Arbeitsschutz- und Mindestlohnvorschriften) funktionieren schon jetzt in dieser Weise; sie setzen der oben erwähnten ‚negativen‘ Freiheit Grenzen.

Begriffliche und politische Unterscheidungen

2. Neben dem objektiven Recht sind – dies sei nicht bestritten – auch subjektive Rechte von Bedeutung. Für *beide* Arten von Recht sind aber Unterscheidungen zu beachten, die von den GSR-BefürworterInnen nicht beachtet werden, sondern sogar explizit vermengt werden – deren Beachtung aber notwendig wäre, wenn eine etwaige Anerkennung von GSR eine Kampfposition für mehr und nicht nur ein Pyrrhussieg sein soll:

a) Ein Aspekt ist das Postulieren von über-positivem Recht, von Naturrecht: was in Wirklichkeit erst *Rechtsforderungen* sind, wird als ‚schon Recht‘ ausgegeben. b) Ein anderer Aspekt ist es durchzusetzen, daß bereits geltendes Recht von Gerichten und Verwaltung sowie, soweit es sich um Verfassungs- und Völkerrecht handelt, den Parlamenten tatsächlich angewendet wird. c) Ein dritter Gesichtspunkt ist die Verbesserung der faktischen Möglichkeiten, daß Rechte und Freiheiten nicht nur bestehen, sondern auch tatsächlich genutzt werden können. d) Viertens geht es um das das Fordern neuer Rechte oder allgemeiner das Fordern von Änderungen des geltenden Rechts, objektivrechtlicher Regelungen eingeschlossen. e) Hinzukommt ein Aspekt, der von den GSR-VerfechterInnen gar nicht berücksichtigt wird, aber im vorliegenden Zusammenhang ebenfalls berücksichtigt werden sollte – nämlich, daß bestimmte Rechte abzuschaffen oder einzuschränken sind („Recht“ ist nicht einfach ein zusammenfassender Name für das Wahre, Schöne und Gute, sondern eine bestimmte *Form* – und diese Form bestimmt, was es – das Recht – leisten kann und was nicht).

Alldies – die Aspekte a) bis e) – in dem Ausdruck (*globale soziale*) Rechte zusammenzufassen, beweist nicht, daß GSR tatsächlich „zum Konvergenzpunkt unterschiedlichster und weltweiter sozialer Kämpfe werden“ können, sondern zeigt die begriffliche – und das heißt immer auch: politische – Konfusion derjenigen, die das GSR-Konzept propagieren. Ich möchte dagegen folgende Unterschiede für den politischen Umgang mit diesen verschiedenen Ebenen vorschlagen:

*Warum die Berufung auf Naturrecht
eine autoritäre Geste ist*

a) Über-positives Recht, Naturrecht, zu propagieren, ist nicht emanzipatorisch, sondern eine autoritäre Geste. Es behauptet individuelle oder Gruppen-Präferenzen als allgemein verbindlich; es umgeht – wie auch immer (parlamentarisch, rätendemokratisch, direktdemokratisch, ...) organisierte – Gesetzgebung. Es untergräbt die Rechtssicherheit (die Nachlesbarkeit des geltenden Rechts in den Gesetzblättern), auf die gerade diejenigen angewiesen sind, die nicht die Macht haben, ihre Interessen jederzeit durchsetzen zu können, sondern auf schützende Formen angewiesen sind. Das Postulieren einer natürlichen Ordnung, eines Naturrechts, das über kollektiven, expliziten Entscheidungen (Rechtssetzungsakten) steht, ist nicht post-kapitalistisch, sondern prä-bürgerlich; eine Restaurierung mittelalterlicher, antiker und noch älterer Ordnungsvorstellungen. Eine sich „emanzipatorisch“ nennende Linke sollte tunlichst die Finger davon lassen.

*Die Durchsetzung des geltenden Verfassungsrechts – ein
Mittel vor allem zum Abbau rassistischer Herrschaft*

b) Was die Durchsetzung, daß bereits geltendes Recht von Gerichten und Verwaltung sowie, soweit es sich um Verfassungs- und Völkerrecht handelt, den Parlamenten tatsächlich angewendet wird, anbelangt, so wird zwar immer für JuristInnen, BürgerInnenrechtsorganisationen, gewerkschaftliche Rechtsschutzstellen, Rechtsberatungsstellen für MieterInnen etc. einiges zu tun sein. Wie dargelegt, wäre die Gesellschaft aber auch bei hundertprozentiger Anwendung der geltenden Gesetzen und des geltenden Verfassungsrechts um keinen Deut weniger von der kapitalistischen Produktionsweise dominiert und auch kaum weniger sexistisch als im Moment. Die handgreiflichsten Änderungen wären in der BRD wohl im Bereich rassistischer Herrschaft zu erreichen – wenn die Bevorzugungs- und Benachteiligungsverbote in Art. 3 III GG wegen *Abstammung, Rasse, Sprache, Heimat, Herkunft, Glauben und religiösen Anschauungen* strikt angewendet würde.

Grundrechtsausübung erleichtern – ohne Autopoiesis

c) Auch für die faktischen Möglichkeiten, daß Rechte und Freiheiten nicht nur bestehen, sondern auch tatsächlich genutzt werden können, ist sicherlich einiges zu tun. Und völlig gleiche Möglichkeiten zur Rechtsausübung setzen sicherlich nicht weniger als die Beseitigung sämtlicher Ausbeutung und Herrschaft voraus. Nur ergibt sich diese Beseitigung – wie ebenfalls bereits dargelegt – nicht autopoietisch (selbst-schaffend) aus den Menschenrechten im allgemeinen oder – sei es im positivistischen oder überpositivistischen Sinne verstandenen – subjektiven globalen sozialen Rechten im besonderen. Vielmehr bedürfte es zahlreicher konkreter politischer Diskussionen und Entscheidungen über die Frage, wie denn – u.d.h.: vor allem mit welchen objektivrechtlichen Regelungen und fakti-

schen Maßnahmen – *civil rights & liberties* besser implementiert werden können.

So ist es bspw. keine besonders schlagkräftige Ideologiekritik, zu sagen, die Pressefreiheit sei nur ein Grundrecht für Reiche, und sie müsse statt dessen zu einem Grundrecht für alle gemacht werden. Wer/welche so redet ist vielmehr *so* vollständig in der juristischen Ideologie gefangen, daß er/sie gar keinen Unterschied mehr zwischen Recht und Wirklichkeit sieht und jeden ‚Mangel‘ in der Wirklichkeit zugleich für einen Mangel des Rechts hält. Die Pressefreiheit gilt aber in bürgerlich-parlamentarischen Staaten wirklich für alle. Wahr ist allerdings, daß die Möglichkeiten zu ihrer *Ausübung* sehr ungleich verteilt sind. Dies ist aber nicht als Widerspruch zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Grundrechts der Pressefreiheit abzubilden; das Grundrecht auf Pressefreiheit verspricht nicht mehr, als es auch tatsächlich realisiert: das Recht, unbehelligt vom Staat publizistisch tätig zu sein. Oder anders gesagt: Es wäre eine unsinnige Forderung, von den Gerichten zu verlangen, sie sollten denjenigen, denen es an den ökonomischen Mitteln zur Herausgabe einer Zeitung fehlt, in ‚Umsetzung‘ des Grundrechts der Pressefreiheit diese Mittel verschaffen. Und selbst an den parlamentarischen Gesetzgeber wäre es eine unsinnige Forderung, er solle in Ergänzung der bisher ‚nur formellen‘ Pressefreiheit ein ‚materielles‘ Grundrecht auf Pressefreiheit in der Form schaffen, daß der Staat jedem/r, der/die mit der Auflagenhöhe der *Bild-Zeitung* konkurrieren möchte, aber nicht über das nötige Kapital verfügt, dieses als Subvention zur Verfügung stellt. Vielmehr bedürfte es eines organisierten, politischen Angriff auf die Verfügungsrechte der EigentümerInnen der bereits bestehenden Medienkonzerne – und was als Ersatz zu schaffen ist, ist (in Anbetracht der bekannten, unterschiedlichen ‚Mängel‘ sowohl des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als auch freier Radios) nicht einfach zu beantworten – und schon gar nicht mit der Formel soziale Rechte seien wichtiger als politische Freiheiten.

*Demokratische Reformalisierung statt ent-
demokratisierender Pseudo-Materialisierung*

d) Bzgl. des Forderns neuer Rechte oder allgemeiner des Forderns von Änderungen des geltenden Rechts ist damit schon einiges gesagt: Es kann keinesfalls allein um die Forderung von mehr subjektiven Rechten gehen; vielmehr wird die Änderung objektivrechtlicher Regelungen eine große Bedeutung haben. Und soweit auch neue subjektive, insb. soziale, Rechte zu fordern sind, wird es in den seltensten Fällen sinnvoll sein, diese auf dem Abstraktionsniveau von Grundrechten anzusiedeln: Hinsichtlich der ‚negative‘ Freiheiten ist dieses Abstraktionsniveau nur konsequent, da den GrundrechtsträgerInnen schlicht ein Spielraum zum Entscheiden gemäß eigener Willkür gewährt wird. Hinsichtlich Rechten ist ein solches Abstraktionsniveau dagegen ideologisch; ein Recht, das nicht ‚positiv‘, d.h.: konkret ist, ist praktisch gar nicht.

Es kann also nicht darum gehen, noch mehr abstrakt formulierte soziale Grundrechte zu fordern, die nunmehr womöglich nicht Programmsätze oder Staatsziele bleiben sollen, sondern ‚oben‘ – vor Verfassungsgerichten und internationalen Gerichtshöfen – als subjektive Rechte einklagbar sein sollen, sondern darum Entscheidungs-, u.d.h. u.a. Rechtssetzungsprozesse zu demokratisieren und nach ‚unten‘ hin zu öffnen. Es sei hier also der Forderung nach einer immer weitergehenden ent-demokratisierenden,

Pseudo-Materialisierung des Verfassungsrechts im allgemeinen und der Menschenrechte im besonderen vielmehr die Forderung nach deren demokratische Reformalisierung entgegengesetzt. „Die Form“ – in unserem Fall: die Form der Entscheidungsfindung – „ist wesentlich.“ (Lenin).

Rechtsforderungen sind also nicht als paternalistische Beglückung von ‚oben‘ zu konzeptionieren, sondern es ist immer zu fragen:

1. Sind die konkret geforderten Rechte geeignet, die Initiative und *Selbsttätigkeit* der Ausgebeuteten und Beherrschten zu fördern?
2. Orientieren sie diese Initiativen auf *reale Machtzentren*? (Um ein Beispiel aus dem Bereich von Mitbestimmungsforderungen zu nehmen: Korporativistisch zusammengesetzte und [Regierung und Gesetzgeber] bloß beratende Wirtschafts- und Sozialräte dürfte deutlich weniger nützlich sein als Vetorechte von Betriebsräte gegen Unternehmensvorstände und Aufsichtsräte.) Oder führen sie – z.B. durch Verkennung dessen, was rechtliche Gleichheit leisten kann – zur Verzettlung in einen ideologischen Kampf gegen Windmühlen?
3. Verbessern sie die Informationsbasis der Ausgebeuteten und Beherrschten? Erleichtern sie ihnen ihre Politik „in Kenntnis der Sachlage“ (Louis Althusser) weiterzuentwickeln?
4. Verschaffen sie Gegenmachtpositionen, *Stützpunkte für den weiteren Kampf*? Oder schreiben sie ein bestimmtes institutionelles und inhaltliches Arrangement dauerhaft fest?
5. Beruhen sie auf einer zutreffenden Analyse und Begründung? Vermitteln sie (bzw. der politische Kampf für sie) ein zutreffendes Bild von den Funktionsmechanismen der bestehenden gesellschaftlichen Verhältnisse? Oder produzieren sie vielmehr Illusionen (Bsp.: ‚Kampf‘ gegen Aussperrung mit dem Argument, sie verstoße gegen die ‚Sozialpflichtigkeit‘ des Eigentums)?
6. Sind sie mit einer klaren Vorstellung über deren Stellenwert und Reichweite verbunden? Oder anders gesagt: Beachten sie den Unterschied zwischen Reform und Revolution?

Civil rights & liberties – *Partizipationsrecht* statt *Religionsersatz*

e) Sicherlich ist die alte Sponti-Parole „Legal, illegal, scheißegal“ viel zu einfach. Aber was nach alldem – intellektuellen und militärischen – Menschenrechts-Terror (für den die Individuen nur als „Material‘ der Menschenrechtsverwirklichung“, aber nicht als politische AkteurInnen existieren [Ingeborg Maus]) der letzten Jahre, ja wir können bald schon sagen: Jahrzehnten², not tut, ist eine Enttabuisierung von Rechten: Die Linke muß nicht gut finden, daß die Menschenrechte das Eigentum und die ‚natürliche Familie‘ schützen; und sie muß sich auch dem Problem stellen, daß eine Revolution ohne Repression der Reaktion ein ‚Messer ohne Klinge‘ ist – auch wenn die realsozialistische Erfahrung gezeigt hat, daß es verhäng-

nissvoll ist, diese Aufgabe vorrangig an einen (und sei es „proletarisch“ genannten) Staatsapparat zu delegieren.

Re-Politisierende Legalstrategien statt *ent-politisierender Menschenrechtsphilosophie*

3. Das GSR-Konzept ist also keine Lösung für die programmatischen und strategischen Defizite der Linken ist. Anders als mit dem GSR-Konzept implizit beansprucht wird, kann sinnvolle linke Rechtspolitik nicht auf ein paar einfache, vereinheitlichende Forderungen (eine handvoll von ‚angeborenen [sozialen] Menschenrechten‘, deren Berechtigung jedeR billig und gerecht Denkende anerkennen müsse) *reduziert* werden – und alles Weitere ergibt sich dann durch einfaches beim Wortnehmen und logisches Konsequenzenziehen. Rechtsforderungen können also keine programmatische Diskussion ersetzen; auch lassen sich keine politische Programme aus Rechtsforderungen oder gar Rechtsphilosophien ‚ableiten‘, vielmehr taugen Rechtsforderungen allenfalls als technische Konkretisierung und Umsetzung politischer Programme.

Soviel Distanz gegenüber dem Recht sollte sich eine nicht nur „emanzipatorische“, sondern auch *realistische* Linke allemal bewahren – auch wenn die Forderung der GSR-KritikerInnen nach pauschaler „Ent-Rechtlichung“ nur das linksradikale Gegenstück zu neo-liberalen Deregulierungsforderungen ist. Statt pauschal Ent-Rechtlichung zu fordern oder genauso blind Verrechtlichung zu betreiben, ist vielmehr in jeder konkreten Situation nach Antworten auf die folgenden komplizierten Fragen zu suchen: „wie können unter Bedingungen verrechtlichter Beziehungen rechtliche Argumentationen der entpolitizierenden Funktion von Verrechtlichung entgegenarbeiten? Oder: wie können Legalstrategien Re-Politizierungsprozesse sozialer Konflikte eröffnen?“ (Ulrich Mückenberger).

Ich habe in dem vorliegenden Text versucht, auf der allgemeinen Ebene, auf der die GSR-VerfechterInnen die Diskussion angestoßen haben, einige Antworten auf diese Fragen zu geben: Re-Politizierung ist nicht durch rechtsphilosophische ‚Höherlegung‘ der politischen Diskussion zu erreichen, sondern politische Erfolge kann die Linke im juristischen Bereich nur im Bewußtsein der Rechtsform, ihrer Grenzen und Gesetzmäßigkeiten (ihrer ‚Logik‘) erreichen. Oder wie es in der *Plattform der Initiative für Globale Soziale Rechte* heißt: Es könne „nicht um das freihändige Erstellen eines Katalogs der Wünschbarkeiten gehen“. Die Frage scheint mir nur zu sein, was dann – wenn dies beachtet wird – vom GSR-Konzept noch übrig bleibt.

L. Althusser, *Philosophie und spontane Philosophie der Wissenschaftler*, engl. im internet: <http://www.marx2mao.com/Other/PSPS90ii.html>. C. Eichhorn, „Frauen sind die Neger aller Völker“. Überlegungen zu Feminismus, Sexismus und Rassismus; http://www.nadir.org/nadir/archiv/Diverses/pdfs/diskuss_zivilgesellschaft.pdf. S. 95-104. W.I. Lenin, *Konzept zu Hegel „Wissenschaft der Logik“*; engl. im internet: <http://www.marxists.org/archive/lenin/works/1914/cons-logic/index.htm>. R. Luxemburg, *Sozialreform oder Revolution?* zit. n. Schöttler 1977/80, 20 / im internet: <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/luxemburg/1899/sozrefrev/index.htm>. K. Marx, *Das Elend der Philosophie*; http://www.mlwerke.de/me/me04/me04_063.htm. ders., *Zur Kritik der Politischen Ökonomie*. Urtext (1858) = ders. / Friedrich Engels, *Gesamtausgabe*, Zweite Abteilung, Band 2, Berlin / DDR, 1980; Auszug mit der zitierten Stelle im internet: <http://www.iff.ac.at/socec/backdoor/ws03-se-usoz/kapital/marx/freiheit.htm>. ders., *[Kritik des Gothaer Programms (1875)]*; <http://www.marxists.org/deutsch/archiv/marx-engels/1875/kritik/index.htm>. ders. / F. Engels, *Die deutsche Ideologie*; http://www.mlwerke.de/me/me03/me03_009.htm. I. Maus, *Zum Verhältnis von Freiheitsrechten und Volkssouveränität*, in: W. Glatzer (Hg.), *Ansichten der Gesellschaft*, Opladen, 1999, 274-285. U. Mückenberger, [Abschnitt II], in: R. Erd / U. Mückenberger / F. Hase, *Antikapitalistische Gewerkschaftspolitik als Rechtsprogramm*, in: *Kritische Justiz* 1975, 46-69 (57-64). P. Schaper-Rinkel, *Dekonstruktion und Herrschaft: Politische Implikationen antiesentialistischer Theorie*, in: D.G. Schulze / S. Berghahn / F.O. Wolf (Hg.), *Politizierung und Ent-Politizierung als performative Praxis*, Münster, 2006, 42-57. P. Schöttler, *Friedrich Engels und Karl Kautsky als Kritiker des „Juristen-Sozialismus“*, in: *Demokratie und Recht* 1980, 3-25 (eine längere Fassung erschien in: *Recht en Kritik* 1977).

² Es ist im übrigen kein Zufall, daß die Menschenrechts-Ideologie ausgerechnet mit der stalinschen Verfassung der Sowjetunion von 1936, also gerade auf dem Höhepunkt der Moskauer Prozesse, massiv in die – sich als marxistisch verstehende – ArbeiterInnenbewegung eindrang. Im Maße der Unfähigkeit oder des Unwillens die Probleme der Zeit in Begriffen von Strukturen und Prozessen, z.B. in Klassenbegriff, zu diskutieren, feiert das Subjekt und sein freier Wille, der sozialdemokratische ‚Volksstaat‘ als stalinscher ‚Staat des ganzen Volkes‘ Wiederauferstehung auf den Trümmern des Historischen Materialismus: Gefeierte (Staat und Subjekt) in dem „prunkvollen“ Menschenrechtskatalog der Verfassung von 1936; verantwortlich gemacht (schlechte Subjekte mit bösem Willen: „Agenten“ und „Verräter“) für objektive historische Probleme.